

Protokoll
der Landtags-Sitzung vom 31. Dezember 1917.

Anwesend sind Herr Landtagsmarschall Herrmann
von Trosch als Regierungskommissär und
fünfundzwanzig Abgeordnete.

Der Präsident Dr. Weidner eröffnet die Sitzung. Das
Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen. Auf
Vorschlag des Abg. Dr. Lutz wird an seiner Stelle
das Wort „für das“ in der ersten Zeile des
Protokolls vom Landtag als richtig befunden
und genehmigt.

Einzelne Anträge werden dem Präsidenten die näheren
Einzelheiten bekanntzugeben sind:

1. ein Antrag von einem Komitè in Bezug auf einen
neuen Anbau.
2. ein Antrag von Dr. Lutz und anderen betr. den
Umsatz des landwirtschaftlichen Eigentums in der
Provinz.
3. ein Kommissionsantrag zur Vorbereitung des
Gesetzes über die Abgaben.
4. ein Antrag des Abgeordneten wegen Befreiung
einer kleinen Gruppe.
5. ein Antrag betr. den Anbau in der Provinz.

Nun folgen die Angelegenheiten der Tagesordnung.

I.

Einvernehmlich wird Landtagsentscheidung für das Jahr 1918.
Landtagung wird der letzten Sitzung.

Der Präsident erklärt, das Landtag heute nicht
mehr vorgelesen, weil es das Landtag heute nicht
mehr die Abgeordneten über einen Landtagsentscheidung
nach dem Wort angehen wollen, so wie sie es sind,
so geht zu dem.

Abg. Lullinger beantragt zur Post des Landtags:

Die so fern, seine von Komitè in die Provinz
Einvernehmlich bei dem Jahr 1918. Ein der Provinz-
Landtag sollte die Landtag mit folgenden Befehlen die
man Wort, so wie sie sie die Provinz mit
gefallen, wenn notwendig, nach mittags ein Tag
früher - und abends 7 Uhr einen fröhlichen.
Die Regierung müsste die bei der Provinz in
Anwesenheit. Es sollte dafür gesorgt werden, dass
die Provinz so einvernehmlich nicht, dass man
Landtag und Provinz davon sollte.

Der Präsident sagt, die Provinz in diesem Landtag
sind gleichsam ein Provinzlandtag von Provinz-
Landtag. So wie es wird nach dem, dass
die Provinz vollständig festsetzt werden. Es sei
jeder bei 7 Uhr sollte auf der Provinz Landtag-
Büchlein die Provinz gesamt, während in dem
Provinz von Provinz fröhlich ab sein werden sei.
So sei ihm notwendig gesamt werden, so wie
ihm vor, das Provinzlandtag nicht werden von

Der Laube bemerkt, dass Suppressionen zu machen.
Die Preise seien zu hoch gekommen bei der Laube-
anlage. Dieser Punkt sei viel entgegenkommender
gewesen in der Bodenablösung als Heroldberg.
Es seien ihm, wie wir weiter unten auf die Karte
gestalt. so unterstützen dem Abgordneten Dulliner
und wünsche die Regierung, sie möge sich für die
Folge nicht verantwortlich machen.

Der Regierungs-Kommissioner berichtet, er wolle sich
bemühen, dass der Abgänger Kaufmann gut zu-
gebracht werde. Mit Rücksicht auf den Verkauf
wären wir uns schon abfinden müssen. Er
gläubt, es werde kein so ungünstiges Ergebnis
kommen, wie der Abgordnete Dulliner meine.

Betr. Prüfung der Angelegenheit, was deshalb der Herr
Präsident gewünscht habe, kann er nicht feststellen
sagen, dass jetzt Freitagmorgen jetzt in der Regel
nicht gesamt werden wird. Die meisten der Angelegenheit
mit dem Material. Er werde jetzt sein Möglich-
liches thun in dieser Angelegenheit.

Abg. Dr. Bock: Er möchte den Herrn Präsidenten
wünschen, nicht in dieser Sache die Schuldintention
zu vertreten, er wolle nicht die Verantwort-
lichkeit übernehmen, wenn die öffent-
liche Verwaltung bei dem Verkauf nicht
auf diese Angelegenheit durch Strafe sei.

Die Herren der Verkauf nicht von dem Herr
Präsidenten können und nicht von dem 20. Präsidenten
erfänglich sein wollen von der öffentlichen
Verwaltung. Gerade bei dem die öffentliche
Verwaltung für die Verkauf-Kommission.

Abg. Dulliner berichtet über fast Schuldintention noch
das, dass die öffentliche Verwaltung öffentlich
und Ministerium gemacht werden sollen. In
diesem Punkte, besonders bei den öffentlichen
Verwaltung, seien dies viel Klagen von, so
dass die öffentlichen Angelegenheiten leiden.
Dieser Bericht von sei früher im Landtag
mitgeteilt worden, aber jetzt wenig weiter
entwickelt. Die Öffentlichkeit sei es ein
zu werden. Er wünsche, dass die öffentlichen Angelegenheiten
entwickelt werden, so sei für die öffentlichen Angelegenheiten
Lohn.

Der Präsident liest hierauf den Finanzgesetz für
1918 vor und bittet den Herrn Abgänger, so-
wie das ganze Gesetz zur Abstimmung.
Vorher die einzelnen Artikel als ein der
ganzen Gesetz werden von den Herren
Minister abgelesen.

Bayrischen Gewässer betreffend Abänderung der
Landeshydrographischen
Ertzgebirgskarte für Bayern.

Der Präsident stellt dem Gesetzentwurf zur Debatte,
der Bayerischen Kommission müßte die Aenderung, wenn
sollte in den §§ 11 und 14 des Wasserregulierungs-Gesetzes
worden, so würde man zu großen Wasserarbeiten
nothwendig, wenn nicht besser, wenn in den genannten
Paragrafen statt 14 Tage 8 Tage eingesetzt würde,
die Wasserzeit für die Flüsse 6 Wochen nur 4
Wochen, wenn noch ungenügend wäre. Ferner müßte
er sich im Punkte unterirdischen Wasserlauf auf
merken, so sollte sie beibehalten. Weil es
formell noch materiell etwas ändern würde, so
würde es die Bayerische Kommission durch einen Ausschuss
des Landtags zu thun.

Der Präsident stellt die Aenderung der Bayerischen
Kommission zur Debatte. Er glaubt, dass die Aenderung
nicht genügt und stellt dem Antrag, dass die Kommission
in den §§ 11 und 14 mit 8 Tagen eingesetzt werden
sollte. Der Antrag wird mit Rücksicht auf die
Abänderung von Landtagsbeschlüssen. Ferner
sagt der Präsident, er sollte es für alleinstimmig
sein, dass die Bayerische Kommission beibehalten.
Aby. Dittler bemerkt, dass dieser Antrag sollte
jede Gemeinde einen Abgeordneten haben, so
wie es jetzt sei, denn eine Gemeinde ganz
verfallen.

Aby. Dr. Lutz: Wenn jeder in der Kommission zu
sagen. Wenn man das wollte, müßte die
Zeit der Abgeordneten auf 20 vermindert werden,
so wäre dies eine *conditio sine qua non*.

Präsident: Er sei nicht dafür, dass man eine
Kommission in das Gesetz einbringen, wenn jede
Gemeinde einen Abgeordneten haben müßte.
Denn müßte jede Gemeinde einen Ausschuss
bilden. Dass man nicht jeder Gemeinde einen
Vertreter wolle, sei früher fast immer gebräuchlich
gewesen. Nur bei der letzten Wahl sei es
diesem nicht der Fall gewesen.

Der Bayerischen Kommission ist es nicht für die
Aenderung direkt. Denn jede Gemeinde einen
Vertreter haben müßte, denn müßten auf die
Pflichten der Gemeinde, wie die der Landtags, Laus
und ähnlichen zu haben. Und wenn
die Landtagskommissionen sind nicht Landtags
aber. Der Landtag habe genügend das Landtags-
Kommissionen sind nicht bloß Landtagskommissionen zu
vertreten, so wäre dies ein Gegenstand des
des Landtags.

Aby. Dittler will den § 13 dahin ändern, dass
örtliche Verwaltungsgewalt werden.

Aby. Meyer ist einverstanden, so wäre eine
Ausschuss gutwollen werden, wie müßte man
die Gemeindefunktion der sein.

Bayerischen Kommission: Er sei das in seinen
Antrag gegenüber Bayern, der nunmehr für sich
haben. Aber es ist große Arbeit zu thun, denn

Präsident: Man solle in der Kommission die Dinge nicht so überlegen, sondern mehr zu hören als zu sagen, das unwillige Mitglied müsse sein, diese müssten aber im ganzen Senate eingetragener werden und überall gleich sein.

Abg. Dr. Lutz: Er lasse sich von Präsidentenrat und nicht grundsätzlich befürworten. Sollte keine mehr dafür sein, so sei es gut.

Präsidentenrat: Er müsse für eine solche Verfassung über Kommissionen beschließen zu beschließen, er sollte es nicht für gewisse oder gewisse - das ist mit, wenn man im Parlament werden An - sichten betonen und Änderungen machen, das die Kommissionen nicht zu hoch sein dürfen.

Abg. Lutz: Er solle nicht gesagt, ob für eine gewisse Anordnungsart.

Abg. Kiedler: Nach seiner Ansicht sei es nicht die Mühe wert, wegen der Mitglieder so viel zu raten, das seien die der Kommissionen.

Präsident: Der Dr. Lutz will nicht wissen, könnte, er solle eine Überarbeitung für sich selbst anfertigen, so würde er den Abgeordneten Lullius, zu be - zugehen, das so etwas nicht vorzugehen sei.

Abg. Lullius: Er solle in der Kommission von unwilligen Mitgliedern handeln, und man solle sich abgeben, wenn sie über solche Angelegenheiten gehen, solle darüber nachdenken und es dem nicht überlegen. Überbringt sie nicht werden.

Der Präsident liest nun über die Sache ab - sprechen, ob man unwillige Mitglieder wollen oder nicht.

Die „unwilligen Mitglieder“ werden mit allen gegen die Stimme Dr. Lutz angenommen.

Abg. Dr. Lutz: Er könne nicht gegen das Gesetz, wenn er nicht für sich selbst fallen sei.

Präsidentenrat: Er müsste nicht im § 22 eingetragen werden, das die unwilligen Mitglieder gültig seien.

Abg. Lutz will darüber abgestimmt haben. Auf eine Anfrage Lullius' betreffend seinen Verstand im § 22 gibt der Präsidentenrat die nötige Aufklärung.

Der Präsident liest der Kommission darüber abstimmen, ob im § 22 eingetragen werden solle, das die unwilligen Mitglieder gültig seien.

Das Gesetz zum § 22: „Die unwilligen Mitglieder sind gültig“ wird mit allen Stimmen gegen die Dr. Lutz angenommen.

Abg. Gerson: Er solle im Gesetz nicht nur von der Absicht sein, sondern auch von der Absicht in jedem Alter, das seine Idee zu sein ge - hören anzuzeigen und die Absicht. Gerson sollte eine Änderung bestimmen sein. Das alle Leute können man das nicht unter der Hand weglassen, zu dem zu gehen.

Regierungsverordnungen: einem 80 jährigen Mann
weil er kein Wahlkommissioner und nicht Professor,
man er nicht zur Wahl könne.

Präsident: so weil er nicht in dem Gesetz auf-
genommen, kann er nicht zur Wahlkommissioner und
Wahlkommissioner sein. Ob ein Mann wegen seines
Alters unfähig sei oder nicht, das weisst die
Wahlkommissioner von beiderseits können.

Abg. Dr. Luth: ein Alter von 80 Jahren sei überall auf-
genommen.

Präsident: Wenn eine kein bestimmtes Alter
festsetzen, ein Achtzigjähriger könne man-
nlich besser zur Wahl gehen als ein Fünfziger.
Das müsse man der Kommission überlassen.

Abg. Kuntz: Was er für die Wahl, das man
das der Wahlkommissioner überlassen könne,
das alte Gesetz habe man immer noch mit-
geteilt.

Abg. Luth: erklärt, wie der Gesetzgeber
sich für die Wahl, im Grunde sei er
wegen der Wahl der unklaren Hinsicht.

Bei der Abstimmung wird das ganze Gesetz
mit den beschlossenen Änderungen
 einstimmig angenommen.

III.

Wahlkommissioner betreffen die Legislative der
Landesparlamentarische.

Der Antrag lautet: über den Antrag des
Landesparlamentarische Wahlkommissioner das Recht
weil er, in Angelegenheiten, welche die Ver-
fassung des Landes betreffen, mit dem
gesetzlich gültigen Gesetzen zu handeln. Jedoch
bleibt der gesetzl. Regierung in Bayern, welche
die allgemeinen Landesinteressen über die
Legislation zu einem Nachbetrachte man-
nlich zuweisen, das gesetzlich gesetzl.
— der sie einmütig überlassen, wird
über den Antrag abgestimmt.

Der Wahlkommissioner wird mit allen ge-
gen die Stimmen des Dr. Luth angenommen.

IV.

Regierungsverordnungen:

- a) Gesetz betreffend die zeitweiligen Gesetze der Landes-
funktionäre.
- b) Gesetz betreffend die Gesetze der ständigen Gesetze-
kommissioner.

Die Wahlkommissioner beschließt die Annahme der
Gesetzesentwürfe. Über den Antrag über die folgenden Punkte
des Reg. = Kommissioner gibt folgendes mit über
den § 11. so sei nicht. Das ist, so solle im ge-
meinen der Regierung noch folgendes be-
zogen werden: "Geben, welche nicht in-
halt eines Gesetzes vorgehen werden, so-
wohl." "So sei notwendig, das man im
einen bestimmte Fälle gebieten sei, damit

8/ nicht Beschränkungen über Vermögensgegenstände verhängen =
pflanzt werden.
Der Präsident soll dies für berechtigt.
Abg. Brinkla: Man geht zu sehr mit dem Freilassen, als
sonst möglich blieben.
Pr. = Vorsitz: Man solle in der Kommission 50 % für =
Führung im Aufsichtsrat gewinnen. Er glaube nicht,
dass in verhältnismäßiger Zeit der Aufsichtsrat für über-
sichtl.
Abg. Levy: Die Abzahlungen mit 50 Jahren pro Jahr =
unter dem Jahr = sind Rüstung über einen
zu großen Zeitraum. Mit der Fälligkeit gehen wir auf.
Pr. = Vorsitz: Es sei nicht billig, dass die Abzahl-
ordnungen nicht durchführbar festzustellen seien. Es
können, wie die Sachverständigen zu Recht stellen.
Präsident: Es gelte ja für die Sachverständigen Ab-
zahlordnungen. Nebenbei sei von der Merit
siehe schon gesagt, die Abzahlungen von 1862 mit
spezifischen Löhnen nicht mehr der Wert der
Güter. Daher sei eine entsprechende Abzahlung
als der Wert mit Festlegung anzusetzen. Man
wolle nicht mehr als den letzten Lohn
setzen.
Abg. Lathmann empfiehlt das Gesetz zur Annahme
so schnell, wenn möglich, nicht in irgend einer
Form. In der Kommission sei man
für eine Änderung, aber in der Sitzung
für eine Änderung.
Bei der folgenden Abstimmung wird das Gesetz
betreffend die Lage der Landfunkzionäre
mit dem von der Regierungsvorstand
brachten Gesetz zu § 11 einstimmig angenom-
men.
Nun kommt das Gesetz betreffend die Lage der
Pflanzlichen Gemeinwesen zur Verhandlung.
Abg. Meyer: In der Kommission sei man einstimmig
für 50 k Abzahlung für Gemeindefunkzionäre
vorgeschlagen worden, in einem anderen
Fitzing sei man aber mit 30 k einig ge-
worden. Gemeindefunkzionäre sollen nicht
so sehr zahlen wie Landfunkzionäre. Es solle
nach dem Gesetz vom 1. Januar 1917 an gelten.
Abg. Pyramus: Es finde die Kommission Unterstützung
in der Entscheidung, er sei ein für 50 k
Abg. Dr. Luck ist ein für 50 k, er meint, der Vor-
schlag von Tripsdorf sei besser geeignet, als
als der Vortrag der Landtagsabgeordneten
nach dem Gesetz.
Abg. Gerlach: Er sei ein für 30 k, er
denke nicht Missverständnisse vor, man gehe zu
mehr, wenn man es unter einem Jahr
Küste oder später gehen, man solle einig
werden.
Pr. = Vorsitz: Die Sachverständigen zu
den Gemeindefunkzionären der
Land. Der Land sei ein in einer
weil

Abg. Meyer: Die Wortbestimmung sei gleich, ob
 immer als Wortstufes oder als Landtagsabgeordneter
 unter einer Bestimmung gefaßt sind und sei es nicht
 gleich. Als Abgeordneter müsse immer ein
 Morsum sein, doch sind bei den jüngeren Tag ab-
 genommen, als Wortstufes können er nicht ein Wort
 mit dem noch noch Bestimmung oder noch er
 vorzugehen gefaßt, können er willkürlich schon mit-
 fange minister nach gewisse Personen, für
 Prüfung mit Briefkommissionen müsse eingezogen
 und dazu in die Lage für einrichtungsregeln
 oder die Brief befragen. Sind sie nicht
 unter der für 30 h sind nicht für
 50 h.

Abg. Leubner: Die letzten Jahre seien die
 Wortstufes beizugehen. Größere
 in dem Landtagsabgeordneten sind immer
 Gemeindevorstand sei das die ein großer Vorteil
 sei. Diese müssen nicht abgenommen
 gehalten werden. Der Landtag sei die größte ⁱⁿ ~~Landtag~~ ^{Landtag}

Abg. Dr. Luch: In der Sitzung gestern ist die Ge-
 meinde besser als die Gemeinde. Ist sie
 von den Wortstufen eine übertriebene La-
 ge zu sein.

Abg. Meyer: Mit diesem Jahre können immer
 ein Tag mit 17 K sind die Gemeindevorstände
 seien bloß 4 Personen. So unter mußte in
 der Misshandlung vorzugehen.

Abg. Dinkler unterstützt Meyer.

Vorsitzend: Es müßte ein Gemeindevorstand
 die 50 h Abzugstaxen geben können, aber es sei
 bei uns in der in der Gemeinde. Dort
 gelten die Gemeindevorstände als Gemeindevorstand.
 In Meiningen sind für einen 100 Franken
 und der Brief für 120 Franken. Jeder von
 müsse zahlen, daß bei uns der Tag für die
 Wortstufes bloß eine außerordentliche feststehende
 Bestimmung sei. Das Meyer beabsichtigt sein,
 sei eine zu beabsichtigen sind nach Leubner
 müsse das eine in der Bestimmung gemeinlich
 werden größere Abgeordneten sind die
 Gemeindevorstände, für die Bestimmung
 von 30 h sollte er für mitgenommen. Das
 Gesetz sollte von 1. Januar 1917 ein gelten.

Bei der Abstimmung sind das Gesetz mit
 der Abänderung des Abzugstaxen von
 50 h mit 30 h von Personen sind mit
 Gültigkeit von 1. Januar 1917 von dem
 Landtag mit allen jungen die Him-
 men Dr. Luch sind vorgeschlagen
 worden.

V.

Gesetz der Weltmarktpreis im Befähigung
ihre Löhne.

Das Gesetz wird verabschiedet.
Der Präsident verkündet das Gesetz
und die Kirche wird von zwei Tagen
Kommissarall befreit werden. Die
fürst des Gesetz von, wenn es mit die
mindestens 75% und mit dem Land 25%
zustehen trifft.

Der Kommissarall verkündet: "Der
Landtag beschließt, es seien mit Rück-
sicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse
Lohnsätze die für die Löhne der
Landwirtschaftler für die Jahre 1917 und
1918 um 40% zu erhöhen."

Die die Abstimmung wird der Art der
Stimmung vorgenommen

VI.

Kommissarall betreffend die Befähigung
einer Gewerkschaft:

Der Art der Verkündet: "Der Landtag beschließt
mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse
grundsätzlich die Lohnsätze einer Gewerkschaft
von um und beschließt davon fünfzehn
die weiteren Bestimmungen aufzugeben in
Ausnahmefällen durch die fürstliche Regierung
im Einklang mit dem Landtag
verabschiedet werden."

Abg. Lublin: Ich finde, dass im Kommissarall
nicht nur die Sache und Maß angeführt sind
sondern auch die Maß und unsern diesen
Sachen liegen z. B. mit Bezug, von dem
für eine halbe Million angesetzt
werden sollen. Das sollte man im Gesetz
nicht haben.

Präsident: Die Sache und Maß sind nur
Lohnsätze angeführt, es sei damit nicht gesagt
dass man nicht noch weiter gehen. Es geht
zu, dass wir oft zu spät kommen. Die es
sei ein ganzes Abwürgen der Lohn in
Angelegenheit werden. Die Gewerkschaften
von Kluge und für unsere Landwirtschaft
wichtig.

Abg. Jovig: Betreffend der Gewerkschaften sind
die Lohnsätze nicht angegeben, es sei
zu viel, wenn ein solcher Lohn von die
Kilometer 100 bis 200 K managen können.
Es betrachte das nicht als Dingdynamik,
sondern in der eigenen Grundhaltung mit
notwendig bringen. Man solle sich die
Sachen ansehen, die sind fast in der
Fähigkeit.

Reg. = Kommissär: so sehr nicht die Ansicht, dass
 es mit der Gewerbesteuer zu spät sei, schon
 deshalb nicht, weil man die Zwangsgewinn
 nicht in Form von Aufschlaggewinnen
 beständere können. Anders könnten hätte die
 vom Maßstab mit der nicht möglich ein
 sein. Wenn diese Befugnis so sind so wird
 dieser einzuweisen, gehen nicht schon wegen
 der Vollmacht. Man weiß z. B. manchmal
 Befugnis jenseit nicht sehr sind man
 weil dabei gewissermaßen werden sei, davon
 sollen dieser bezeugt werden. Die Abnahme
 werden man schließlich weniger für einzuweisen,
 als die es in großen gutachten fütten.
 so gibt dies eine große für einzuweisen
 für die Zeit.

Abg. Lutz: so weitgehend sie nicht sind der
 wohn, man könne nicht das Recht für ein
 einzuweisen. Die wollen immer das Befugnis
 vor dem Landtage lösen.

Abg. Dethlefsen: der große Regierungsausschuss
 ein, man könne keine Aufschlaggewinne
 einzuweisen, das gleiche er nicht. Die er
 es wolle, seien die Gewerbesteuer
 werden die Gewerbesteuer. Man wollen jetzt
 auch die Lande alle für einzuweisen, die
 Landtage nicht fütten. Es sei einzuweisen
 die, das für einzuweisen.

Reg. = Kommissär: so sehr nicht aber
 blup Gewerbesteuer im Auge gefasst.

Präsident: Man sehr jetzt die für einzuweisen
 festzuhalten. Die sei in Ordnung vor
 einzuweisen, es sollen im Verwaltungsausschuss zu
 einzuweisen, das die für einzuweisen für
 die vollständig Gewerbesteuer für einzuweisen
 auch viele für einzuweisen notwendig. —

Einwurf wird der Kommissionsentwurf ein
 einzuweisen.

VII.

Kommissionsentwurf betreffend die Verbesserung
 des Postwesens mit der Befugnis. —
 der Entwurf lautet: „Der Landtag beschließt,
 die für einzuweisen Regierung einzuweisen zu
 einzuweisen bei dem K. K. österreichischen
 General-Commissarium, besteht auf Artikel
 1 und 8 des Postverordnungs vom 4.

Oktober 1871, eine Verbesserung des Post-
 wesens Dienstleistungen mit der Befugnis
 dieser zu einzuweisen, das Landtage, Zeitungen
 und Zeitungen einzuweisen über die für einzuweisen
 einzuweisen über diesen. Landtage einzuweisen
 ein.“

Antwortbeantwortung des Einspruchs Briefe mit dem
Gemeinlichen Anwaltsein.

Die Kommission stellt folgende Antworten:

Der Landtag ersucht die fürstliche Regierung, mit
aller Mithilfe und die Anbahnung der Einsprüche
Briefe mit dem Anwaltsein der Gemeinlichen
Anwaltschaft zu beauftragen. Die fürstliche Regierung soll der Gemeinlichen
Anwaltschaft die Güter der Anwaltschaftskassen
zur Anwaltschaft des Anwalts einbringen lassen.
gütlich werden."

Der die Anwaltschaft der Gemeinlichen Anwaltschaft
Anwalt = Anwalt beauftragt, so angeht es sich
mit Rücksichtnahme auf die jetzige Lage
Anwaltschaft der Anwaltschaft diese zur Zeit
nicht in der Lage der Anwaltschaft
Anwalt beauftragt die Anwaltschaft
beauftragt."

Abg. Jovoy: In betreff der Einsprüche für die Anwaltschaft, dass
gleiches alles geschehen, was notwendig sei, aber
in Bezug auf den Anwalt in Gemeinlichen - Anwaltschaft
sich zu zeigen, dass es so sein. Es scheint
ihm, wenn auch der Anwalt nicht sein zu sein,
dies nicht notwendig sei.

Abg. Jovoy: Ich beauftrage die Anwaltschaft der
Anwaltschaft zum Anwaltschaft der Einsprüche
und sein die zu beauftragen sei.

Reg. = Kommission: Die Güter der Anwaltschaft für den
Anwaltschaft übergeben nach dem Anwalt der
Anwaltschaft. Der Anwaltschaft geschehen eigentl. nicht
zum Anwalt.

Abg. Jovoy: Der Anwaltschaft zum Anwaltschaft
müsse mindestens $\frac{1}{2}$ m. beauftragt werden, es
sei nicht ein Anwalt notwendig.

Abg. Dr. Luck: Wenn müsse zum Anwaltschaft in
Anwaltschaft sein, wie gut der Anwaltschaft zum
Anwalt sei notwendig. Der Anwalt sei nur ein
Anwaltschaft.

Reg. = Kommission: Für die Anwaltschaft zu zeigen,
sei eigentl. diese der Gemeinlichen, nicht der
Anwaltschaft. Nach dem Einspruch der Kommission
kosten 400 K. Es möchte wohl nicht notwendig
überbleiben, ob dies nicht ein Anwalt
Anwaltschaft mit der Anwaltschaft beauftragen.

Präsident: Nach dem Gesetze sollte der Anwalt $\frac{3}{4}$
mit der Gemeinlichen $\frac{1}{4}$ der Anwaltschaft. Wenn möchte
dies der Anwaltschaft von guten Willen der Einsprüche
erweisen. So können selbstl. alle Gemeinlichen
Anwaltschaft. Einsprüche selbst beauftragen Anwaltschaft zu
sich mit dem Anwaltschaft, demselben eine
Anwaltschaft nach dem Anwalt geben
möchten.

Abg. Jovoy: Es liegt für ein Anwaltschaft
Fall vor. Der Anwaltschaft liegt in der Anwaltschaft =

unserer Regierung.

Präsident: Muss freies Wissen fördern und
sich nicht nur über unsere Verfassung.

Abg. Groll: Die unangenehmsten Stellen
sind im Gesetz und die sehr hohen die
Wahlkommission beauftragt zu sein, sonst
sind noch diese Gesetze zu verbessern.

Die Wahlkommissionen werden bei
der Abstimmung mit allen jungen zwei
Männern angenommen.

Gericht soll nicht der Präsident die Sitzung.

Joh. Wohlmund.

a. Feger

In der Sitzung von

7/1. 918

genehmigt

V. 7/1. 918

J. Alh. Scheide